Tel.: 233 - 3 99 13

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement
Lichtsignalanlagen Betrieb
MOR-GB2.412

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Schutz der Fußgänger*innen an der Kreuzung Ludwigsbrücke/Rosenheimer Straße/Lilienstraße und Zeppelinstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03392 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen am 20.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01307

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03392

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 16.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 20.04.2026 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03392 beschlossen.

Darin wird gefordert, im südwestlichen Quadranten des Knotenpunkts Ludwigsbrücke / Zeppelinstraße einen Zebrastreifen anzubringen und die Markierung anzupassen, um die Verkehrssicherheit für den Fußverkehr zu erhöhen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Verkehrszeichen und damit auch Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) können nur auf Basis der Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet werden. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 26 StVO dürfen Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden. Somit scheidet derzeit eine Anordnung an besagter Stelle aus.

Um den Radverkehr auf den Fußverkehr aufmerksam zu machen, wird das Mobilitätsreferat jedoch alternativ ein Warnpiktogramm (entsprechend Z. 133 StVO) auf dem Radweg markieren lassen. Dieses Piktogramm appelliert eindringlich und in vielen Fällen wirksam an die gegenseitige Rücksichtnahme gemäß § 1 StVO. Es hat darüber



[LHM-Schutzbedarf: 2]

hinaus keine rechtliche Wirkung. Der Fußverkehr hat nach § 25 Abs 3 StVO dem Radverkehr auf Radwegen den Vorrang einzuräumen.

Es gab an der betreffenden Örtlichkeit bereits Termine und Abstimmungen mit dem Behindertenbeirat und verschiedenen Verbänden, um unter anderem genau die in der vorliegenden Empfehlung vorgebrachten Punkte zu besprechen. Da der Knotenpunkt in seiner Symmetrie und Ausgestaltung sehr komplex ist, gibt es leider keine allgemeingültige Lösung, um auftretende Herausforderungen für einzelne Personengruppen vollständig auszuräumen. Verschiedene Stellen der Stadtverwaltung sind jedoch bemüht, wo immer möglich, Nachbesserungen anzustoßen bzw. Hinweise auch bei Planungen für andere Örtlichkeiten zu berücksichtigen.

Wir sind uns der Konflikte zwischen Rad und Fußverkehr bewusst. Die Kampagne „Miteinander unterwegs mit Herz“ (https://muenchenunterwegs.de/angebote/miteinander-mit-herz) des Mobilitätsreferats zielt daher darauf ab, mehr Verständnis und Rücksichtnahme im täglichen Miteinander zu erreichen und so die Verkehrssicherheit für alle zu erhöhen. Denn an besonders frequentierten Stellen kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen zu Fuß Gehenden und Radfahrenden.

Die Problematik der falsch fahrenden KFZ hat das Mobilitätsreferat erkannt. So wurden im November 2025 Markierungsänderungen vorgenommen, um die Linksabbiegeführung intuitiver zu gestalten. Mehrere Ortsbesichtigungen nach Umsetzung der ergänzenden Markierung zeigten dabei die Wirksamkeit dieser Maßnahme auf. Die Erfahrung zeigt weiterhin, dass sich bei Änderungen an der gewohnten Infrastruktur erst nach einiger Zeit ein gewisser Gewöhnungseffekt einstellt. Neuere Hinweise oder Beschwerden über falsch fahrende Kfz sind im Mobilitätsreferat nicht bekannt. Selbstverständlich wird das Mobilitätsreferat die Situation auch weiterhin im Blick behalten und bei Bedarf nachsteuern. Stadtweit ist das Programm der Rotmarkierungen im Kreuzungsbereich im Übrigen in der Überprüfung und Ergänzung.

Zum gennannten Knotenpunkt liegt dem Mobilitätsreferat auch ein Antrag des Bezirksausschusses 5 Au-Haidhausen vor – dieser befindet sich noch in Prüfung und wird in einem gesonderten Schreiben beantwortet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03392 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 20.04.2026 kann teilweise entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die Einrichtung eines Zebrastreifens ist nicht möglich. Stattdessen wir ein Bodenpiktogramm zur Warnung angebracht. Es wurden bereits Maßnahmen getroffen, um Missverständnisse bezüglich der Führung des links abbiegenden KFZ-Verkehrs auszuräumen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03392 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 20.04.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Jörg Spengler	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412
zur weiteren Veranlassung